

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Geltung der Bedingungen

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen, auch für künftige Geschäftsbeziehungen. Abweichenden Einkaufsbedingungen und Gegenbestätigungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Diese werden nur Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zustimmen. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung des vorstehenden Schriftformerfordernisses.

II. Angebote

1. Unsere Angebote sind in allen Teilen unverbindlich und freibleibend. Die Annahme von Aufträgen erfolgt durch Versand der Ware oder durch unsere schriftliche Bestätigung, die auch für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden erforderlich ist.
2. Konstruktionsänderungen behalten wir uns während der Lieferzeit vor, sofern hierdurch der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.
3. Änderungswünsche des Kunden gegenüber unserer Auftragsbestätigung, gleich welcher Art, werden nur im Fall unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung zum Vertragsinhalt.
4. Wir sind berechtigt, zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen Unterauftragnehmer zu beauftragen.

III. Preise

1. Maßgebend sind die in unseren Auftragsbestätigungen genannten Preise. Sie verstehen sich FCA ab dem jeweils vereinbarten Standort der Rosenberger Gruppe (Incoterms 2020), zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Im Falle der Erhöhung von Kostenfaktoren (insbesondere von Rohstoffpreisen oder Löhnen), die nach Vertragsschluss eintreten und vor Vertragsschluss nicht bereits absehbar waren und die sich auf die Erbringung der von uns geschuldeten Leistung auswirken, sind wir berechtigt, den Preis entsprechend der Auswirkung anzupassen.
3. Wir behalten uns eine Nachberechnung der Umsatzsteuer z.B. aufgrund von Steuerprüfungen vor. Beruht die Nachzahlung auf fehlenden / falschen Informationen des Kunden, verpflichtet sich der Kunde auch die gegen den Verkäufer festgesetzte Nebenleistungen (Zinsen) nachzuzahlen.

IV. Lieferung und Lieferzeiten

1. Die Lieferung erfolgt, soweit nicht abweichend vereinbart, FCA ab dem jeweils vereinbarten Standort der Rosenberger Gruppe (Incoterms 2020). Dies gilt auch dann, wenn der Transport mit eigenen Beförderungsmitteln von uns erfolgt.
2. Verzögert sich eine Lieferung um mehr als drei Wochen über einen zugesagten Termin hinaus, kann der Kunde eine Nachfrist von drei Wochen setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann er vom Vertrag zurücktreten.
3. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
4. Im Falle von
 - a) höherer Gewalt, z. B. Krieg, Terrorakte, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung),
 - b) Virus- und sonstige Angriffen Dritter auf das IT-System von uns, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,
 - c) Hindernissen aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts,
 - d) nicht rechtzeitiger oder ordnungsgemäßer Belieferung an uns, oder
 - e) sonstigen Umständen, die von uns nicht zu vertreten sind, verlängern sich die Fristen angemessen. Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.
5. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung unserer Ware aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, um mehr als eine Woche ab Mitteilung der Versandbereitschaft an den Kunden, so können wir die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen einlagern.
6. Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
7. Der Übergang der Verfügungsmacht über den Gegenstand einer innergemeinschaftlichen Lieferung oder Ausfuhrlieferung auf einen Dritten, kann erst erfolgen, wenn der Liefergegenstand das Abgangsland physisch verlassen hat. Sollte dies nicht der Fall sein oder von der deutschen Finanzverwaltung abweichend beurteilt

werden, schuldet der Käufer dem Verkäufer die gegen ihn festgesetzte Umsatzsteuer inkl. möglicher Nebenleistungen (Zinsen).

V. Verpackung

Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.

VI. Zahlung

1. Die Rechnungsbeträge sind wie vereinbart zahlbar. Die Annahme von Wechseln müssen wir uns von Fall zu Fall vorbehalten. Diskont und sonstige Wechselspeisen gehen zu Lasten des Kunden.
2. Wir sind berechtigt, vom Kunden Teilzahlungen/Abschlagzahlungen für erbrachte Teilleistungen zu verlangen.
3. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu berechnen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt uns vorbehalten.
4. Entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, sind wir befugt, noch ausstehende Leistungen aus dem Vertrag ganz oder teilweise bis zur Gegenleistung zurückzuhalten, soweit nicht der Kunde Sicherheit leistet.
5. Alle unsere Forderungen verjähren nach 5 Jahren nach Fälligkeit, soweit gesetzlich keine längere Verjährungsfrist gilt.
6. Der Kunde ist nur dann zur Aufrechnung berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, es sei denn, die Gegenforderung ist mit der aufgerechneten Hauptforderung synallagmatisch verknüpft.

VII. Liefermengen, Mindestwert

1. Gegenüber der Auftragsmenge ist eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10% zulässig. Für die Berechnung des Preises sind die tatsächlichen Liefermengen maßgebend. Zu Teilleistungen innerhalb der vereinbarten Lieferzeit sind wir, berechtigt, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Zumutbar ist dem Kunden die Teilleistung, wenn
 - a) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - b) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist, und
 - c) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).
2. Der Mindestbestellwert pro Auftrag bzw. Position richtet sich nach den jeweiligen Angaben in der gültigen Preisliste bzw. dem gültigen Angebot.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegenüber dem Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; uns steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und ist die Weiterveräußerung an Abnehmer des Kunden nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Kunde von seinem Abnehmer Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
3. Veräußert der Kunde Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an uns ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an uns ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
4.
 - a) Dem Kunden ist es gestattet, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsgang zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden.
 - b) Wir und der Kunde sind uns bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen uns in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.
 - c) Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Nr. 3 gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.
 - d) Verbindet der Kunde die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnis-

ses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an uns ab.

5. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, sind wir berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Kunden zu widerrufen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch unseren Kunden gegenüber dem Abnehmer des Kunden verlangen.
6. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen und auf unser Eigentum hinzuweisen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat uns der Kunde unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.
7. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt.

IX. Gewährleistung

1. Sind die gelieferten Gegenstände bei Gefahrübergang mangelhaft, leisten wir - nach unserer Wahl - kostenlosen Ersatz oder Nachbesserung.
2. Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten ab dem Datum der Lieferung. Dies gilt nicht in den Fällen der Ziffer X.4 dieser Bedingungen.
3. Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
4. Für Mängel infolge ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung oder Lagerung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebnahme und sonstiger vom Kunden oder von Dritten zu vertretender Umstände, wird keine Gewähr übernommen.
5. Zudem bestehen Mängelansprüche nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder bei natürlicher Abnutzung.
6. Bei unbegründeter Mängelanzeige trägt der Kunde die Kosten für den durch die Überprüfung bei uns entstandenen Aufwand. Allein die Tatsache, dass wir Arbeiten aufgrund einer Mängelanzeige des Kunden durchführen, bedeutet keinesfalls das Anerkenntnis des Vorliegens eines Mangels oder einer rechtlichen Verpflichtung.
7. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
8. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen uns gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 8 entsprechend.

X. Schadensersatz, Haftung

1. Jegliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit unseren Leistungen/Waren entstehen, sind ausgeschlossen, soweit nicht anderweitig in diesen Bedingungen geregelt.
2. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit haften wir ausschließlich für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten). Kardinalpflichten sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, mithin Rechte und Pflichten, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. In diesen Fällen ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber uns, die auf Vertragsstrafenansprüche des Kunden oder der Abnehmer des Kunden zurückgehen oder sonstige Regelungen, die über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehen, sind für uns in keinem Fall vorhersehbar und vertragstypisch im vorstehenden Sinn.
4. Wir haften unbeschränkt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für sonstige Schäden haften wir unbeschränkt, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Unbeschränkt ist ferner unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist Fridolfing.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Traunstein, soweit der Kunde Kaufmann ist. Ferner ist ausschließlicher Gerichtsstand Traunstein, soweit der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohn- und Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb Deutschlands verlegt oder der Wohn- oder Geschäftssitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Kunden im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedenfalls auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
3. Für diesen Vertrag einschließlich seiner Auslegung gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
4. Sollten wir im Ausland von einem Dritten wegen eines Produktfehlers auf Ersatz von Personen- und/oder Sachschaden oder aufgrund einer Verletzung von Schutzrechten gerichtlich in Anspruch genommen werden, so können wir, wenn diese Inanspruchnahme mit einer Lieferung von uns an den Kunden im Zusammenhang steht, nach unserer Wahl an dem betreffenden ausländischen Gerichtsstand die erforderlichen prozessualen Schritte einleiten, um etwaige Ansprüche auf Freistellung oder Rückgriff gegen den Kunden durchzusetzen.

XII. Schlussbestimmungen

Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrages oder Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind, gilt die gesetzliche Regelung. Die übrigen Bedingungen bleiben bestehen.